



HOBERG & DRIESCH

VERKAUFSBEDINGUNGEN DER HOBERG & DRIESCH LOGISTIK GMBH

I. ALLGEMEINES

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Verkaufsbedingungen.
2. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufs- und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die abweichenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch einmal nach Eingang bei uns widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistungen gelten unsere Verkaufsbedingungen als anerkannt.

II. ANGEBOT / VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Die Auftragsbestätigung können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vornehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung, eines Lieferscheins oder der Lieferung selbst erfolgen.
2. Für den Inhalt der Verträge zwischen uns und dem Käufer ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

III. PREISE

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Lager/Werk. Vereinbarte Preise verstehen sich ohne Lieferkosten, Reisekosten, Spesen, Skonto, sonstige Nachlässe und Mehrwertsteuer.
2. Die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise sind keine Festpreise. Sie basieren vielmehr auf den Listenpreisen der Herstellerwerke, wie sie zum Datum der Auftragsbestätigung gelten, sowie mit dem Käufer etwaig vereinbarte Rabattsysteme. Ändern sich die Listenpreise bis zum Lieferzeitpunkt oder ändert sich das Rabattsystem, so verändern sich unsere Preise im gleichen Verhältnis. Dabei ist es gleichgültig, ob frühere oder spätere Lieferung hätte erfolgen sollen; maßgeblich ist der Tag der tatsächlichen Lieferung. Soweit die Änderungen der Listenpreise der Herstellerwerke nicht übereinstimmen, ist die Änderung des größten Herstellers im Lande Nordrhein-Westfalen maßgeblich.
3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 100.000 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung iHv 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

IV. LIEFERZEITEN

1. Bei auf fortlaufende Lieferungen gerichteten Bezugsverträgen oder Sukzessivlieferverträgen sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen rechtzeitig aufzugeben; die Gesamtliefermenge muss innerhalb der vereinbarten Laufzeit eingeteilt und abgerufen werden. Überschreiten einzelne Abrufe des Käufers die vereinbarten Monatsmengen bzw. übersteigen diese Abrufe die üblichen Monatsmengen in erheblichem Maße, sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine Frist oder ein fester Termin vereinbart ist.

3. Bei verbindlichen Lieferzeiten gilt folgendes: Wenn der Käufer für die Ausführung des Geschäftes noch Unterlagen, Genehmigungen oder sonstige Voraussetzungen zu verschaffen oder wenn er eine Anzahlung zu leisten hat, so verschiebt sich die Lieferzeit um den Zeitraum zwischen der Absendung unserer Auftragsbestätigung und der Beibringung der Unterlagen und der Anzahlung.

4. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Unternehmen. Ansonsten sind die Lieferfristen bzw. Liefertermine gewahrt, wenn wir dem Käufer die Versandbereitschaft rechtzeitig gemeldet haben.

5. Teilleistungen sind in dem für den Käufer zumutbaren Umfang zulässig. Dann gilt jede Teillieferung als selbstständiges Geschäft.

6. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere (I) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind sowie (II) Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen, wie z. B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei unseren Lieferanten (z. B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der Im- bzw. Exportlizenz oder sonstige hoheitliche Eingriffe. Im Übrigen stehen dem Käufer in Fällen des Lieferverzugs oder der Unmöglichkeit der Lieferung, gleich aus welchen Gründen, Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, nur nach Maßgabe von Abschnitt IX. dieser Verkaufsbedingungen zu.

V. VERSAND, GEFahrÜBERGANG

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

VI. ZAHLUNG

1. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug, wird ein vom Käufer eingereichter Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus diesem oder anderen Geschäften nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Käufer unserer Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2. Wechsel und Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des Eingangs, also zahlungshalber und ohne Verbindlichkeit zur Einhaltung von Fristen und Protesten angenommen. Schecks gelten als Zahlung erst von dem Tage ab, an dem wir über den Betrag verfügen können, bei Wechseln erlischt unsere Kaufpreisforderung erst mit der Einlösung durch den Käufer. Die Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Zahlung durch Wechsel bedarf in jedem Falle unserer Zustimmung, nicht bankfähige Wechsel sind als Zahlungsmittel von vornherein ausgeschlossen.

3. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gegenansprüchen die fälligen Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, sofern nicht die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. WEITERVERARBEITUNG

Vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt IX. und X. übernehmen wir keine Verbindlichkeit (Gewähr, Haftung) dafür, dass Bearbeitungen, die nicht in den Lieferwerken des Verkäufers vorgenommen werden, ohne Ausfall gelingen. Rohre werden so gut wie möglich nach dem Auge gerade gerichtet, ohne Garantie für schlagfreies Rundlaufen auf der Drehbank und für eine blanke Oberfläche nach dem Abdrehen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen, auch zukünftigen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis mit dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, insbesondere solche aus Wechseln, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

2. Be- und Verarbeitung erfolgen - ohne uns zu verpflichten - für uns, so dass wir nach § 950 BGB unmittelbar das Eigentum erwerben. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den der anderen mitverarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache bzw. das Miteigentum daran gelten als Vorbehaltsware. Soweit das Eigentum bzw. das Miteigentum nicht unmittelbar für uns entsteht, wird dieses schon jetzt vom Käufer auf uns übertragen; der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns.

3. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist oder diese Erlaubnis durch uns widerrufen wird, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der Abschnitte VIII.4. und VIII.5. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zur Sicherung unserer sämtlichen in Abschnitt VIII.1. aufgeführten Forderungen abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.

5. Besteht die Vorbehaltsware nur im Miteigentum oder wird sie mit uns nicht gehörenden Waren zu einem einheitlichen Preis weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur im Verhältnis des uns gehörenden Bruchteils bzw. im Verhältnis des Verkaufswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der uns nicht gehörenden Ware.

6. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf in verkehrsüblicher Weise, also z.B. nicht im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren, einzuziehen. Wir dürfen von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Der Käufer ist nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung oder in sonstiger Weise zugunsten Dritter zu verfügen. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt den Anspruch aus dem Saldo des Kontokorrents in Höhe eines Betrages an uns ab, der dem Betrag der an uns abgetretenen, in den Saldo aufgegangenen Forderungen entspricht; werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie als an uns abgetreten zu behandeln. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, im Falle des Widerrufs die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen, insbesondere die Abnehmer zu nennen und die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Der Käufer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der uns an den gelieferten Gegenständen zustehenden Rechte zu verhindern. Der Käufer ist auf unser Ansuchen hin verpflichtet, sofort sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung und Verfolgung unserer Eigentumsrechte erforderlich sind. Der Käufer trägt die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung

der von uns gelieferten Waren erforderlichen Kosten, soweit die Intervention gegen die Maßnahme erfolgreich war und bei dem Dritten eine Zwangsvollstreckung wegen der Kosten vergeblich versucht wurde.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung unserer fälligen Forderungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer auf unsere fälligen Forderungen nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10. Der Käufer hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Wasserschäden ausreichend zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seine Versicherung zustehenden Ansprüche, soweit sich diese auf die Vorbehaltsware beziehen, in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab.

11. Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem geltenden Recht des Landes, in welchem sich die Ware befindet, weitere Bedingungen voraussetzen, insbesondere die Registrierung bei einer Behörde, so ist der Käufer verpflichtet, diese Bedingungen auf eigene Kosten zu erfüllen, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes zu gewährleisten. Sollte ein Eigentumsvorbehalt oder eine ähnliche Sicherung nicht möglich sein, ist der Käufer verpflichtet, eine vergleichbare Sicherheit zu stellen.

IX. MÄNGELRÜGE / GEWÄHRLEISTUNG

1. Die von uns bezogene Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Käufer sorgfältig zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden. Eine spätere Mängelrüge ist ausgeschlossen.

2. In Mengen, Maßen und Formen müssen wir uns die handelsüblichen Spielräume vorbehalten. Kleine Abweichungen in Maß und Ausführung gegenüber einer Mustersendung, kleine, an sich unschädliche Fehler wie Sandstellen, Rissen, Flugrost und dergleichen sind oft unvermeidlich und berechtigen daher nicht zu Beanstandungen.

3. Sofern ein Mangel vorliegt, der auf einem vor Gefahrübergang liegenden Umstand beruht und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir verpflichtet und berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen.

4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

5. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. Etwaige über diesen Abschnitt IX.6 hinausgehende Schadensersatzansprüche insbesondere in Bezug auf die Erstattung von Ein- und Ausbaukosten richten sich nach Abschnitt X. 7. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

X. HAFTUNG AUF SCHADENERSATZ

1. Soweit in den Abschnitten IX, X.3 und X.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Käufers wegen Sach- oder Rechtsmängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften insoweit nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

2. Soweit in den Abschnitten X.3 und X.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Käufers wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.

3. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen (Abschnitte X.1 und X.2) gelten nicht, soweit wir zwingend gesetzlich haften, zum Beispiel (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, (3) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, (4) wenn der Käufer Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, (5) wenn wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzen, oder (6) wenn Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§ 478 BGB) betroffen sind.

4. Soweit wir fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. XI. Verjährung Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. ERFÜLLUNGORT

Für alle aus den Geschäften mit uns sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft und für den Fall, dass der Vertrag von einer unserer Zweigniederlassungen abgeschlossen worden ist, als Erfüllungsort die Zweigniederlassung. XIII. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDES RECHT Gerichtsstand für alle aus dem Geschäft mit uns sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile der Sitz unserer Gesellschaft. Das gilt auch für Klagen aus Wechseln und Schecks. Wir sind jedoch berechtigt, auch an dem für den Sitz des Käufers oder, falls das Geschäft von einer unserer Zweigniederlassungen abgeschlossen worden ist, an dem für den Sitz unserer Zweigniederlassung zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 gilt nicht.

Stand: 01. Juli 2018